

## Verordnung

### **Über die Unterhaltung und Schau der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Uelzen**

Aufgrund der §§ 75, 117 Abs. 3 sowie 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20.8.1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 371), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1995 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 478) i.V. mit § 57 Abs. 1 Ziff. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 242), wird für das Gebiet des Landkreises Uelzen folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Diese Verordnung gilt für die im Gebiet des Landkreises Uelzen gelegenen Gewässer II. Ordnung.

#### § 2

(1) Die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung obliegt den hierfür durch das Niedersächsische Wassergesetz gebildeten Unterhaltungsverbänden.

(2) Die Unterhaltungsarbeiten sind auf Grundlage der von den Unterhaltungsverbänden erarbeiteten Unterhaltungsrahmenpläne durchzuführen. Nach den Vorgaben des Rahmenplanes ist jährlich ein Unterhaltungsplan (Arbeitsplan) aufzustellen, der dem Landkreis rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen ist. Er ist Grundlage für die Unterhaltungsarbeiten.

#### § 3

(1) Der Zustand der Gewässer wird jährlich durch eine öffentlich bekanntgegebene Schau überprüft.

(2) Bei der Räumung sollen den Abfluß beeinträchtigende Hindernisse (Bewuchs, Verschlammungen, Versandungen, Anlandungen, widerrechtliche Verdämmungen usw.) beseitigt werden.

(3) Soweit es der Wasserabfluß unabdingbar erfordert, sind auch Bäume, Sträucher, Wurzelwerk und Verkräutungen zu beseitigen und die Ufer und Randstreifen durch Abmähen von Gras und sonstigem Aufwuchs zu reinigen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln zum Zwecke der Gewässerunterhaltung ist nicht zulässig.

(4) Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind je nach Bedarf Ein-ebnungs-, Einsaat- und Bepflanzungsarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind nach Bedarf naturnah zu befestigen/festzulegen. Soweit sich keine Nachteile/Gefahren für Dritte ergeben, sind Uferabbrüche zuzulassen, wenn sie den Wasserabfluß nicht beeinträchtigen.

(5) Schwimmendes Kraut ist bei den Räumarbeiten an geeigneten Stellen durch Krautfänger aufzufangen und ordnungsgemäß zu verwerten.

(6) Bei der Räumung anfallende Sträucher, Wurzeln, Erdreich u.dgl. sind vom Unterhaltungspflichtigen ordnungsgemäß zu verwerten, soweit nicht § 4 Abs. 5 anzuwenden ist. Der Aushub kann in den Uferabbrüchen verbaut oder auf den benachbarten Grundstücken so eingeebnet werden, daß er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen entstehen. Die Verfüllung von Mulden und Senken sowie Geländeaufhöhungen mit Räumgut (Erdreich) sind in der Talaue nicht zulässig. Die Bestimmungen des § 115 Abs. 3 und 4 NWG sind zu beachten.

#### § 4

Die Nutzung der Ufergrundstücke unterliegt folgenden Beschränkungen und Verpflichtungen:

(1) Bei Nutzung der Ufergrundstücke als Weide hat der Anlieger sicherzustellen, daß das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Einfriedigungen müssen, soweit nicht anders angeordnet, mindestens 1,0 m von der landseitigen Ufergrenze entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie dürfen dabei nicht höher als 1,0 m sein. Die Errichtung höherer Zäune ist nur in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen zulässig.

(2) Innerhalb eines 1 m breiten Streifens entlang der Böschungskante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden, außerhalb dieses Streifens nur so, daß das Ufer nicht beeinträchtigt wird.

(3) Hinter festen Weidezäunen und auf Ackerflächen muß ein mindestens 4,0 m breiter Streifen jederzeit für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Querzäune sind mit Durchfahrten (bewegliche Gatter) zu versehen.

(4) Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist nicht zulässig. Selbsttränken, die mit Pumpen betrieben werden, sind so anzulegen, daß die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

(5) Anlieger und Hinterlieger als Verantwortliche für den Zustand der Ufergrundstücke sind verpflichtet, die Schäden im und am Gewässer zu beheben, die von ihrem Grundstück ausgegangen sind sowie diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

(6) Soweit es zur Durchführung der maschinellen Grabenräumung, insbesondere zum Einsatz größerer Geräte erforderlich wird, kann der Landkreis für bestimmte Gewässer bzw. Gewässerstrecken in Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 weitergehende Anordnungen treffen.

(7) Die Anlieger haben das Setzen von Markierungssteinen für kreuzende und einmündende Rohrleitungen und zur Kilometrierung zu dulden.

## § 5

Die Schau der Gewässer II. Ordnung erfolgt durch die Schaubeauftragten der Unterhaltungsverbände. Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand der Gewässer und ihrer Ufer. Außerdem ist darauf zu achten, ob die Gewässer unbefugt genutzt werden oder an ihnen Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind oder die mangelhaft unterhalten werden.

## § 6

Ordnungswidrig gemäß § 190 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den

Geboten und Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, 29. August 1996

Landkreis Uelzen  
Der Oberkreisdirektor

*Dr. Elster*

Dr. Elster

